



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 17. September 2024

Nr. 11

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. August 2024 Az.: ROP-SG11-1362.0-4	128
---	-----

Sicherheit und Ordnung

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung über die Regelung der Prostitution in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 23. Mai 2024 ROP-SG10-2125.0-3-2.....	129
--	-----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hausen vom 8. August 2024 Az. ROP-SG12-1443.1-8-58-10	130
--	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161), 2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2667	132
---	-----

Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG	132
--	-----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	133
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf.....	134



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz vom
16. August 2024
Az.: ROP-SG11-1362.0-4**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl I Nr. 91), § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), werden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 folgende Personen zu Kreiswahlleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) Email-Adresse
231 Amberg	a) Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Bernhard Mitko b) Verwaltungsamtsrat Martin Schafbauer	Stadt Amberg Hallplatz 2 92224 Amberg Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-1280 /10-1321 b) 09621/10-1331 /10-7040 c) Bernhard.Mitko@amberg.de Martin.Schafbauer@amberg.de
232 Regensburg	a) Rechts- und Regionalreferent und Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Walter Boeckh b) Verwaltungsdirektor Andreas Geyer	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 /507-1330 b) 0941/507-2039 /507-2039 c) wahl@regensburg.de
233 Schwandorf	a) Ltd. Regierungsdirektorin Anite Plank b) Verwaltungsinspektor Benedikt Maier	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 0931/471-202 /471-344 b) 09431/471-102 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
234 Weiden	a) Leitende Rechtsdirektorin Nicole Hammerl b) Oberverwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	a) 0961/81-3000 /81-3201 b) 0961/81-3019 /81-3219 c) rechtsamt@weiden.de wahlen@weiden.de

Regensburg, den 16. August 2024
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Berichtigung der Bekanntmachung der Verordnung über die Regelung der Prostitution in der Stadt Weiden i.d. OPf. vom 23. Mai 2024 ROP-SG10-2125.0-3-2

Die im Amtsblatt Nr. 7/2024 der Regierung der Oberpfalz vom 14. Juni 2024, Seite 91, erfolgte Bekanntmachung der o. g. Verordnung wird aufgrund eines Redaktionsversehens (von der ausgefertigten Fassung abweichende Nummerierung der Absätze infolge einer fehlerhaften Formatierung) durch den folgenden Abdruck des ausgefertigten Textes berichtigt.

Regensburg, 29. August 2024
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Verordnung über die Regelung der Prostitution in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 23. Mai 2024 ROP-SG10-2125.0-3-2

Aufgrund von Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27. März 2024 (CannabisG - BGBl 2024 I Nr. 109), und § 10 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl S. 46), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Stadt Weiden i. d. OPf. ist es in der inneren Sperrzone verboten, der Prostitution nachzugehen. Das Verbot gilt unbeschränkt, es erstreckt sich nicht nur auf öffentliche Orte, sondern insbesondere auch auf die Prostitution in Gebäuden.
- (2) Die innere Sperrzone umfasst den wie folgt umgrenzten Bereich:

Brücke der Dr. Martin-Luther-Straße über die Schweinnaab – Dr.-Martin-Luther-Straße südwärts – Rotkreuzplatz – Prinz-Ludwig-Straße – Nikolaistraße bis zur Einmündung in die Christian-Seltmann-Straße – Christian-Seltmann-Straße bis zur Einmündung der Sintzelstraße – Sintzelstraße südwärts bis zur Einmündung in die Frühlingstraße – Frühlingstraße westwärts bis zur Einmündung des Verbindungsweges zum Stockerhutweg – Verbindungsweg zum Stockerhutweg südwärts, dann südöstlich abknickend bis zur Einmündung in den Stockerhutweg - Königsberger Straße südwärts, dann ostwärts abknickend bis zur Einmündung in die Schweigerstraße – Siechenstraße ostwärts und gedankliche Verlängerung (Wittgardendurchstich) bis zur Bahnlinie Regensburg-Hof – an deren östlichem Verlauf südwärts folgend bis zur gedachten Kreuzung mit der Verlängerung der Oberen Bauscherstraße – dieser gedachten Verlängerung ostwärts bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße folgend - Bahnhofstraße nordwärts bis zur Einmündung der Brenner-Schäffer-Straße – Brenner-Schäffer-Straße ostwärts bis zur Kreuzung mit der Dr.-Pfleger-Straße – Dr.-Pfleger-Straße südostwärts bis zur Einmündung in die Süd-Ost-Tangente – Süd-Ost-Tangente nordostwärts bis zur Brücke über den Krebsbach – nördlicher Verlauf des Krebsbaches bis zum Verbindungsweg zwischen Kirchsteig und Tannenbergsstraße – südostwärts diesem Verbindungsweg bis zur Einmündung in die Tannenbergsstraße folgend – Tannenbergsstraße nordwärts, dann ostwärts abknickend bis zur Einmündung in die Leuchtenberger Straße – Leuchtenberger Straße südwärts bis zur Einmündung des Hans-Neumeier-Weges – Hans-Neumeier-Weg ostwärts bis zur Fußgängerbrücke über die B22 (Ostmarkstraße) – B22 (Ostmarkstraße) nordwärts bis zur Brücke über die Waldnaab – Südufer der Waldnaab westwärts bis zur Einmündung in den Waldnaab-Flutkanal – Westufer des Waldnaab-Flutkanals nordwärts bis zur Einmündung der Schweinnaab – Südufer der Schweinnaab westwärts bis zur Brücke der Dr.-Martin-Luther-Straße.

In diesem Bereich sind die vorgenannten Straßen und Plätze einschließlich der Gehwege und des gesamten Kreuzungsbereichs, wobei von den durch die äußersten Straßen- bzw. Gehwegbegrenzungen gebildeten Linien auszugehen ist, sowie die an sie im inneren Bereich der Sperrzone angrenzenden und mit einer zu der jeweiligen Straße gehörenden Hausnummer versehenen Gebäude Bestandteil der inneren Sperrzone.

§ 2

- (1) In der Stadt Weiden i. d. OPf. ist es in der äußeren Sperrzone verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.
- (2) Die äußere Sperrzone umfasst das gesamte über den Bereich der inneren Sperrzone (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) hinausgehende Stadtgebiet der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 3

- (1) Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 184f des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wer den Verboten in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung beharrlich zuwiderhandelt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 4. Juni 2014 Az.10.20-2125.1-2 (RABI S. 77) außer Kraft.

Regensburg, 23. Mai 2024
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hausen
vom 8. August 2024
Az. ROP-SG12-1443.1-8-58-10**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 1. August 2024/6. August 2024 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hausen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 8. August 2024, Az. ROP-SG12-1443.1-8-58-9, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 8. August 2024
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Hausen**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Verwaltungsgemeinschaft Lanquaid
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Herbert Blascheck

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid (Landkreis Kelheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Hausen auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten (*ggf. nicht zutreffende Alternative streichen*) werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zur Höchstdauer von 2 Jahren.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 6. August 2024
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Langquaid, den 1. August 2024
Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Herbert Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung
Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk
Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161),
2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss
Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2667**

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 14. August 2024 die zweite Planänderung des am 29. Juli 2022 gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ergangenen Planfeststellungsbeschlusses des o. g. Vorhabens beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des planfestgestellten Schutzstreifens im Spannungsfeld zwischen den Masten 67 und 68 der Leitung B161 um ca. 18 m in westlicher Richtung und somit Rodung von Waldflächen im Umfang von ca. 0,5 ha. Da der an den bereits planfestgestellten Schutzstreifen angrenzende Baumbestand höher sei, als im Planfeststellungsverfahren angenommen, bestehe die Gefahr, dass Bäume in die Leiterseile fallen könnten. Die Inbetriebnahme der Leitung ist für Mitte September geplant.

Für die beantragte Planänderung war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG angesichts der Änderung eines UVP-geprüften Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) durchzuführen. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Voruntersuchung zur Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen, hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass weder zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung hervorgerufen werden können.

Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens sind für das Schutzgüter Mensch, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen. Der entfallende Funktionswald wird durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen, für den zusätzlichen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt sind Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage der bereits planfestgestellten Maßnahmen und Öko-Konten geplant. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden. Für den Neuntöter (Brutnachweis) sowie acht weitere Vogelarten (Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gimpel, Misteldrossel, Sumpfmehle, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen (Rufnachweis)) können durch die Rodungen während der Vogelbrutzeit Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG im Einverständnis mit den Naturschutzbehörden erteilt wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population des Neuntöters nicht verschlechtert, da die Hauptbrutzeit bereits vorbei ist. Die Durchführung erfolgt voraussichtlich erst im September, sodass davon auszugehen ist, dass es sich zwischenzeitlich überwiegend um flüchtige Jungtiere handelt. Insgesamt ist somit auch nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 27. August 2024

Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft

Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz

**Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den
Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG**

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der EU-Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von 1. Oktober 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 2. Dezember 2024 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, der Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* von 1. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 2. Dezember 2024 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2024 den vorgelegten Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2022 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 206.053,67 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 16.038.170,81 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 41.916.029,77 €, insgesamt 57.954.200,58 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 6. November 2023

**Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 12. August 2024
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes
Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2024 den vorgelegten Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2022 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2022 von 845.499,33 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren von 315.085,30 €, insgesamt 1.160.584,63 €, auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; unter Berücksichtigung der Regelungen der Verbandssatzung geben sie keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 6. November 2023

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 12. August 2024

Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender